

Sitzung vom 4. Mai 2022

**663. Anfrage (Hohes Strafmass für Betreiber von Darknet-
plattformen)**

Die Kantonsrätinnen Christina Zurfluh Fraefel, Wädenswil, und Nina Fehr Düsel, Küsnacht, haben am 21. Februar 2022 folgende Anfrage eingereicht:

Gemäss Medienmitteilung der Kantonspolizei/Staatsanwaltschaft vom 16.02.2022 wurden Darknetplattformen mit pädokriminellen Inhalten beschlagnahmt und abgeschaltet:

Im Rahmen einer gemeinsamen Aktion der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich, Cybercrime, und der Kantonspolizei Zürich sind vor wenigen Tagen nach umfangreichen Ermittlungen zwei Darknetplattformen mit pädokriminellen Inhalten beschlagnahmt worden. Der Urheber und Betreiber der Plattformen, ein 37-jähriger Schweizer, wurde bereits im Frühjahr 2021 verhaftet und befindet sich seither in Untersuchungshaft.

Gemäss ergänzenden Presseberichten sollen diese beiden Darknetplattformen total 20000 nationale und internationale Nutzer aufgewiesen haben.

In diesem Zusammenhang bitten wir die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Schweizer Nutzer haben sich auf diesen beiden Plattformen bewegt?
2. Welche weiteren Nationalitäten/Länder sind weiter darin verwickelt?
3. Wie viele polizeiliche Stellen im Bereich Cybercrime gibt es im Kanton Zürich?
4. Welches maximale Strafmass ist für Betreiber von Darknet-Plattformen vorgesehen?
5. Wird bei der Ausgestaltung des Strafmasses unterschieden, ob es sich um Standard-Internet-Plattformen handelt oder um Darknetplattformen?
6. Falls ja, wie sehen diese Unterschiede aus?
7. Falls nein, weshalb nicht?
8. Falls nein, was müsste gesetzlich angepasst werden, damit das möglich wäre?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Christina Zurfluh Fraefel, Wädenswil, und Nina Fehr Düssel, Küsnacht, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2:

Plattformen zu kriminellen Zwecken werden im Darknet betrieben und genutzt, weil dieses es ermöglicht, Identitäten und Zugriffsorte zu verschleiern. Dadurch können sich die Nutzerinnen und Nutzer dort weitestgehend anonym bewegen. Es liegt daher in der Natur der Sache, dass sich Nationalitäten und Standorte der Nutzenden nur bedingt und darüber hinaus nur mit grossem Aufwand ermitteln lassen. Nach heutigem Ermittlungsstand und soweit erste Nutzende lokalisiert werden konnten, stammen diese mutmasslich aus den USA, Kanada, Mexiko sowie den Vereinigten Arabischen Emiraten. Wie viele Personen aus der Schweiz sich unter den Nutzenden der beschlagnahmten Plattformen befunden haben, lässt sich gegenwärtig nicht sagen.

Zu Frage 3:

Die Kantonspolizei Zürich verfügt über eine Abteilung Cybercrime, die rund 75 Mitarbeitende umfasst und ein breites Aufgabenportefeuille abdeckt (Cyberermittlung, digitale Forensik, technische Überwachung usw.). Die Stadtpolizei Zürich verfügt mit dem Kompetenzzentrum Digitale Ermittlungsdienste ebenfalls über eine spezialisierte Organisationseinheit mit rund 30 Mitarbeitenden.

Zu Fragen 4–8:

Zurzeit befindet sich das Verfahren im Stadium der Aufarbeitung des Anklagesachverhalts. Es liegen ungefähre Vorstellungen zu Anträgen zum Strafmass vor. Dabei sind aber auch andere Deliktsbereiche zu berücksichtigen (Verbrechen gegen das Betäubungsmittelgesetz usw.). Es wird letztlich dem zuständigen Gericht obliegen, im Einzelfall über das konkrete Strafmass zu befinden.

Die Strafverfolgung der Verbreitung illegaler Inhalte im Internet erfolgt nach dem geltenden Strafrecht. Die Verbreitung von Pädokriminalität berührt – im Darknet wie im Clearnet – das Rechtsgut der sexuellen Integrität. Es wird nicht nach Plattformen unterschieden. Die Strafzumessung erfolgt individuell für den Einzelfall, und das Strafmass richtet sich nach dem Verschulden der Täterin oder des Täters und deren bzw. dessen Vorleben. Bei einem Tatverhalten im Darknet kann namentlich ins Gewicht fallen, dass die kriminelle Energie der Täterinnen oder Tä-

ter höher einzuschätzen ist, da aufgrund der möglichen Anonymisierung eher Täterinnen oder Täter zu diesem Tatmittel greifen, die mit einer Strafverfolgung rechnen und ihre Identifikation verhindern oder erschweren wollen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat

Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli